

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Orbitalum Tools GmbH
Josef-Schüttler-Str. 17
78224 Singen

- nachstehend „**Orbitalum**“ genannt -

und

- nachstehend „**Geheimhaltungsträger**“ genannt -

I. Gegenstand der Vereinbarung

Orbitalum stellt dem Geheimhaltungsträger im Rahmen der Zusammenarbeit voraussichtlich geheimhaltungsbedürftige Informationen technischer oder geschäftlicher Art, beispielsweise Zeichnungen, Berechnungen, Messergebnisse, Prototypenteile, Materialproben, Muster, Know-how, Strategien oder Businesspläne, Geschäftsberichte, Geschäftskontakte, etc. (nachfolgend „**Informationen**“ genannt). Der Austausch der Informationen kann mündlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen. Um die Geheimhaltung der Informationen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Geheimhaltungsträger gegenüber Orbitalum wie folgt:

II. Geheimhaltung

- (1) Der Geheimhaltungsträger verpflichtet sich, sämtliche Informationen von Orbitalum
 - streng geheim zu halten;
 - ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden;
 - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Orbitalum Dritten nicht zugänglich zu machen;
 - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Orbitalum nicht zu kopieren;
 - einbruchssicher aufzubewahren;
 - nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die notwendigerweise mit dem Projekt befasst sind.
- (2) Der Geheimhaltungsträger verpflichtet sich, alle Mitarbeiter, denen er Informationen zugänglich macht, schriftlich zur Geheimhaltung gemäß dieser Vereinbarung zu verpflichten. Er wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen sicherstellen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung seiner Mitarbeiter auch für den Fall weiter gilt, dass die Mitarbeiter während der Laufzeit dieser Vereinbarung aus seinem Dienst ausscheiden.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich
 - zum Zeitpunkt der Weitergabe an Dritte offenkundig sind oder zum Stand der Technik gehören;
 - dem Geheimhaltungsträger bereits bekannt waren;
 - von Mitarbeitern des Geheimhaltungsträgers unabhängig erarbeitet wurden, die selbst keinen Zugang zu den mitgeteilten Informationen hatten;
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden.
- (4) An den zur Verfügung gestellten Informationen behält sich Orbitalum alle Rechte in vollem Umfang vor. Dies umfasst insbesondere das Eigentum, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte. Der Geheimhaltungsträger er-

kennt an, dass ihm an solchen Informationen keinerlei Rechte zustehen. Erhält der Geheimhaltungsträger Informationen, darf er im Falle von Schutzrechtsanmeldungen durch Orbitalum weder neuheitsschädliche Handlungen vornehmen, noch begründet der Erhalt der Informationen ein Vorbenutzungsrecht.

III. Verpflichtung von Unterauftragnehmern

- (1) Sofern der Geheimhaltungsträger beabsichtigt, Unterauftragnehmer einzuschalten oder in sonstiger Weise Dritte an dieser Zusammenarbeit zu beteiligen, ist hierfür die vorherige schriftliche Zustimmung von Orbitalum erforderlich.
- (2) Bei Abschluss eines genehmigten Unterauftrages verpflichtet der Geheimhaltungsträger die Unterauftragnehmer entsprechend dieser Vereinbarung. Dies muss schriftlich erfolgen, bevor Informationen an den Unterauftragnehmer weitergegeben werden. Die Verpflichtung des Unterauftragnehmers zur Geheimhaltung ist Orbitalum schriftlich nachzuweisen.

IV. Rückgabe der Informationen

Der Geheimhaltungsträger verpflichtet sich, nach Beendigung der Geheimhaltungsverpflichtung sämtliche Informationen einschließlich aller Kopien von Orbitalum auf schriftliches Verlangen zurückzugeben oder unter Nachweis zu vernichten.

V. Verletzung der Geheimhaltungspflicht

- (1) Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung haftet der Geheimhaltungsträger auf Ersatz des Orbitalum und den weiteren Projektbeteiligten entstandenen Schadens.
- (2) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch den Geheimhaltungsträger wird unterstellt, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass vertrauliche Informationen aus der Sphäre des Geheimhaltungsträgers oder seiner Unterauftragnehmer an Dritte gelangt sind. Der Geheimhaltungsträger ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.
- (3) Der Geheimhaltungsträger haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter und seiner Unterauftragnehmer.

VI. Allgemeines

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform und des Zusatzes, dass sie diese Vereinbarung ändern oder ergänzen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft und endet am _____.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt 3 Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung, spätestens jedoch 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.
- (4) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Singen vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenstempel